

## Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

### Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Zum Zweck zielgerichteter Marketingaktivitäten, der Erstellung passender Produktangebote für Kunden, sowie der Durchführung und Abwicklung angebotener Leistungen auf dem Gebiet innovativer Solar-Energielösungen nimmt die **Enpal GmbH** eine zentrale Koordinationsrolle zur Erfüllung dieser Aufgabengebiete ein. Dabei arbeitet die **Enpal GmbH** eng mit der **Enpal Sales GmbH**, und den jeweiligen **Enpal SPV Gesellschaften** zusammen (gemeinsam mit der Enpal GmbH nachfolgend „**Enpal Gesellschaften**“). Die Enpal SPV Gesellschaften sind momentan die **ezee Benefit GmbH**, die **Enpal ezee Benefit II GmbH** und die **Enpal ezee Benefit III GmbH** (gemeinsam „**Enpal SPV Gesellschaften**“ oder einzeln jeweils „**Enpal SPV Gesellschaft**“).

Diese Zusammenarbeit erfordert im Rahmen der Erfüllung der jeweiligen Aufgabengebiete die Übermittlung und den Austausch personenbezogener Daten in Form von verschiedenen Kundendaten in gemeinsamer Verantwortlichkeit zwischen den einzelnen **Enpal Gesellschaften**. Diese verschiedenen Kundendaten können unter anderem Personen-, Kontakt-, Bestell-, Vertrags-, Nutzungs-, Einwilligungs-, Grundbuch- und Messdaten enthalten. Darüber hinaus können energiewirtschaftliche Stammdaten, Daten zum Online-Verhalten, Daten zur Kundenverifikation sowie Bildaufnahmen umfasst sein.

Sofern es im Rahmen der Erfüllung der jeweiligen Aufgabengebiete zu einem Zusammenwirken zweier oder mehrerer **Enpal Gesellschaften** als jeweils Verantwortliche kommt, handeln die betreffenden **Enpal Gesellschaften** als gemeinsam Verantwortliche.

### Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Diese Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit im Rahmen der verschiedenen Aufgabengebiete gliedert sich dabei in die folgenden Prozessabschnitte

- (a)** Marketingaktivitäten, Sales Management, Projektplanung und Bonitätsprüfung (nachfolgend „**Prozessabschnitt 1**“ genannt):

Im Rahmen dieses Prozessabschnitts sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die **Enpal GmbH**, die **Enpal Sales GmbH**, sowie die jeweilige **Enpal SPV Gesellschaft** gemeinsam verantwortlich.

- (b)** Projektumsetzung, Auftragsdurchführung und -abwicklung (nachfolgend „**Prozessabschnitt 2**“ genannt):

Im Rahmen dieses Prozessabschnitts sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die **Enpal GmbH** und die jeweilige **Enpal SPV Gesellschaft** gemeinsam verantwortlich.

- (c)** Wartungs- und Servicemanagement (nachfolgend „**Prozessabschnitt 3**“ genannt):

Im Rahmen dieses Prozessabschnitts sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die **Enpal GmbH** und die jeweilige **Enpal SPV Gesellschaft** gemeinsam verantwortlich.

Für Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Prozessabschnitte besteht, ist jede Partei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

### **Was haben die Parteien vereinbart?**

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die **Enpal Gesellschaften** vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da im Rahmen der Erfüllung der jeweiligen Aufgabengebiete personenbezogene Daten in den unterschiedlichen Prozessabschnitten durch **unterschiedliche Enpal Gesellschaften** verarbeitet werden.

### **Was bedeutet das für Betroffene?**

Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer zentralen Koordinationsrolle verpflichtet sich die **Enpal GmbH** für alle oben aufgeführten Prozessabschnitte, Betroffenen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, auch wenn ihr in einzelnen Prozessabschnitten oder Wirkungsbereichen keine eigene Zuständigkeit zugeordnet wurde.

Betroffene können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte grundsätzlich gegenüber jeder der **Enpal Gesellschaften** geltend machen. Die **Enpal Gesellschaften** verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen **Enpal Gesellschaften** informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Bearbeitung notwendigen Informationen aus ihrem jeweiligen Prozessabschnitt und Wirkungsbereich zur Verfügung.

**Die Auskunft gegenüber der betroffenen Person wird jedoch grundsätzlich durch die Enpal GmbH als zentrale Anlaufstelle erteilt, die die Erfüllung von Betroffenenrechtsanfragen für die Enpal Gesellschaften koordiniert.**